



Kommissionsreglement der Gemeinde Koblenz



Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Der Gemeinderat Koblenz erlässt folgendes

Kommissionsreglement

(Reglement über ständige und projektspezifische Kommissionen und Arbeitsgruppen)

| | |
|------------|---|
| Gegenstand | <p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt den Bestand, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen und projektspezifischen Kommissionen und Arbeitsgruppen der Einwohnergemeinde Koblenz.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.</p> |
| Bestand | <p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeinderat kennt die folgenden ständigen Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none">1 Betriebskommission Fussballplatz Koblenz2 Energiekommission3 Erschliessungskommission4 Kulturkommission5 Landwirtschaftskommission6 Ortsbürgerkommission7 Planungskommission8 Verkehrskommission9 Werkkommission10 Redaktionskommission <p>² Der Gemeinderat kann den Umständen entsprechend weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen ins Leben rufen. Diese Kommissionen und Arbeitsgruppen unterliegen ebenfalls dem vorliegenden Reglement.</p> <p>³ Über allfällige Zusammenschlüsse von Kommissionen oder Arbeitsgruppen entscheidet der Gemeinderat eigenständig nach Rücksprache mit den betroffenen Kommissionsmitgliedern.</p> <p>⁴ Die Kommissionen werden auf vier Jahre gewählt (Amtsperiode des Gemeinderates).</p> |



Konstituierung

Art. 3 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieses Reglements und des Anhangs selbst. Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt der Gemeindeammann vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

Mitglieder des
Gemeinderats

Art. 4 ¹ Mitglieder des Gemeinderats, die der Kommission von Amtes wegen angehören oder durch den Gemeinderat als seine Vertretung in eine Kommission gewählt werden,

a sorgen für die hinreichende Information zwischen Kommission und Gemeinderat;

b vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat;

c legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Einberufung von Sitzungen

Art. 5 ¹ Die Kommissionen werden zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste zu dem jeweils bereits im Vorfeld vereinbarten Sitzungsdatum erfolgt schriftlich durch das Aktuariat oder die Gemeindeganzlei in Absprache mit der vorsitzenden Person unter Angabe von Ort und Zeit und muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern sein.

⁴ In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.

Traktandierung

Art. 6 ¹ Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte.

² Sie können nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Verfahren

Art. 7 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen, bei deren Abwesenheit das amtsälteste Kommissionsmitglied.



³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Uneinigkeit bei Wahlen entscheidet der Gemeinderat.

Protokoll

Art. 8 ¹ Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll wird allen Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt. Anträge der Kommissionen müssen im Protokoll enthalten sein.

Vertraulichkeit, Information

Art. 9 ¹ Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich, soweit die Bekanntgabe nicht zur Eröffnung der Geschäfte gehört.

Finanzen

Art. 10 ¹ Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel im Budget der Gemeinde. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie, sofern nötig, einen Verpflichtungskredit.

² Sie verfügen bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze über die mit dem Budget projektgebundenen oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel.

³ Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel namentlich Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beziehen.

Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen richten sich nach dem Anhang.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

³ Die Kommissionen arbeiten mit dem Gemeinderat, mit anderen Kommissionen und mit weiteren Stellen der Gemeinde zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

Entschädigung

Art. 12 Die Entschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Koblenz.

Ergänzendes Recht

Art. 13 Soweit dieses Reglement, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.



Der Gemeinderat Koblenz hat dieses Reglement an der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2023 genehmigt.

Gemeinderat Koblenz

Andreas Wanzenried

Gemeindeammann

Anita Ekert

Gemeindeschreiberin



1. Betriebskommission Fussballplatz Koblenz

| | |
|--------------------------|---|
| Anzahl Mitglieder | 4 |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Gemäss Betriebsreglement |
| Präsidium | Die Kommission konstituiert sich selbst. |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | Nutzer Fussballplatz und Fussballclub |
| Sekretariat | Ernanntes Mitglied |
| Zuständigkeiten | <p>Die Betriebskommission ist Koordinations- und Ansprechstelle für den Fussballplatz (Garderobe, Haupt- und Nebenplatz). Der Entscheid für Fremdnutzungen wird durch die Betriebskommission gefällt. Sie ist zuständig für Überwachung und Vollzug dieses Reglements.</p> <p>Anschaffungen und Reparaturen werden im Rahmen des Kompetenzreglements der Gemeinde Koblenz durch die Betriebskommission vorbereitet / ausgeführt. Bagatellreparaturen resp. Reparaturen an vereinseigenen Bauten / Geräten werden durch den FC Koblenz übernommen.</p> <p>Jedes einzelne Mitglied der Betriebskommission hat die Kompetenz, Personen zurecht oder von der Anlage wegzuweisen, wenn sich diese nicht an die Bestimmungen gemäss Betriebs- und Benützungsreglement halten.</p> <p>Die Betriebskommission schliesst zuhanden des Vereins / Gemeinderates Nutzungsverträge für Einmalnutzungen ab und stellt sicher, dass spätestens bei der Abnahme die Mietkosten und allfällige Schäden beglichen werden. Vertrag und Einnahmen werden mit Vertragskopie an die Abteilung Finanzen der Gemeinde Koblenz weitergeleitet.</p> <p>Verträge mit weiteren Vereinen zur dauerhaften Nutzung der Sportanlage Eichhalde werden durch den Gemeinderat abgeschlossen. Die Betriebskommission / der FC Koblenz wird dazu vorgängig angehört und allfällige Einwände werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Ebenfalls stellt die Betriebskommission die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sicher.</p> |
| Finanzielle Befugnisse | Keine von Seiten Gemeinde |
| Unterschriftkompetenz | Keine |
| Besonderes | Es wird auf das bestehende Betriebsreglement verwiesen. |



2. Energiekommission

| | |
|--------------------------|---|
| Anzahl Mitglieder | 4 |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Die Kommission konstituiert sich selbst. |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | Normalerweise keine. Sollten Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen aus der Kommission bestimmt werden unterstehen diese der Kommission. |
| Sekretariat | Kanzlei |
| Zuständigkeiten | <p>Die Energiekommission fördert das umweltgerechte und energiebewusste Verhalten von Bevölkerung, Industrie und Gewerbe, Behörden, Verwaltung und Schule, die Elektromobilität durch zB. E-Carsharing, Ladestationen.</p> <p>Die Energiekommission</p> <p>erarbeitet zuhanden des Gemeinderates das Energieleitbild, den jährlichen Massnahmenplan mit den entsprechenden Positionen im Budget;</p> <p>begleitet die Umsetzung der strategischen Planung;</p> <p>unterstützt und berät den Gemeinderat bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- allen Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung (Ausarbeitung/Gestaltung von Tarifen, Energieeinkauf);- der Realisierung und der laufenden Überprüfung des Massnahmenplanes der Gemeinde, in den Bereichen Energie und Umwelt (Entsorgung, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz usw.);- Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen. <p>nimmt innerhalb behördlicher Verfahren Stellung zu umweltrelevanten Vorhaben und Aktivitäten der Gemeinde;</p> <p>stellt dem Gemeinderat entsprechende Anträge.</p> |
| Finanzielle Befugnisse | Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze. |
| Unterschriftkompetenz | Präsident und oder bei Verfügungen Gemeindeammann und Gemeindevorschreiber |
| Besonderes | Bei der Energiekommission handelt es sich um eine ständige Kommission. |



3. Erschliessungskommission

| | |
|--------------------------------------|--|
| Anzahl Mitglieder | 4-6, ergänzt mit Fachplaner (auf Einberufung) |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Die Kommission konstituiert sich selbst. |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | keine |
| Sekretariat | Kanzlei |
| Zuständigkeiten | <p>Die Erschliessungskommission Bereitet/arbeitet auf Basis der rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung an folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Erschliessungs-, Finanzierungsreglementb Planung Neuerschliessungenc Begleitung Neuerschliessungend Aufbereitung aller Geschäfte für Beschlussfähigkeit in Gemeinderate Berät Gemeinderat in erschliessungsrelevanten Elementenf begleitet Einspracheverhandlungen und bereitet diese beschlussfähig für Gemeinderat aufg stellt sicher, dass die Bau- und Nutzungsordnung korrekt umgesetzt wird <p>Abgrenzung zu Werkkommission: Alle Arbeiten, welche auf Basis des koordinierten Werkplanes ausgeführt werden, werden durch die Werkkommission behandelt, sofern es sich nicht um eine Neu-Erschliessung eines Gebietes handelt</p> |
| Finanzielle Befugnisse | Innerhalb der im Budget oder vorhandener Kredite für die Erschliessungskommission freigegebener Beträge. |
| Verantwortung für folgende Dokumente | Erschliessungs- und Finanzierungsreglement Generelle Erschliessungsplanung |
| Unterschriftkompetenz | Präsident und oder bei Verfügungen Gemeindeammann und Gemeindeschreiber |
| Besonderes | Bei der Erschliessungskommission handelt es sich um eine ständige Kommission. |



4. Kulturkommission

| | |
|--------------------------|---|
| Anzahl Mitglieder | 6 |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Die Kommission konstituiert sich selbst. |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | Hält in erster Linie Kontakt zu den Vereinen. Bei Grossanlässen der Vereine läuft der Kontakt direkt über den Gemeinderat. |
| Sekretariat | Ernanntes Mitglied |
| Zuständigkeiten | Die Kulturkommission a fördert die Kultur in Koblenz (Musik, Sport, Theater usw.). b hält regelmässig Kontakt zu den Vereinen in Koblenz. c bietet den Vereinen Hand, wenn sie Anlässe organisieren möchten. d organisiert alljährlich: den Präsihock, die Frühlingwanderung, den Neujahsapéro usw. e ist Anlaufstelle bei Fragen zu Anlässen. f hält Kontakt zu den Organisatoren der Kulturnacht (Vorsteher Ressort). |
| Finanzielle Befugnisse | Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze. Einnahmen aus Kulturanlässen werden einem Konto gutgeschrieben und stehen der Kommission im Rahmen des Budgets zur Verfügung. Ein Budgetvorschlag wird im Vorfeld zur Budgeterstellung jeweils vom Präsidenten eingereicht. |
| Unterschriftkompetenz | Präsident und oder bei Verfügungen Gemeindeammann und Gemeindevorschreiber |
| Besonderes | Bei der Kulturkommission handelt es sich um eine ständige Kommission. |



5. Landwirtschaftskommission

| | |
|--------------------------|---|
| Anzahl Mitglieder | 5–9 |
| Mitglied von Amtes wegen | Ressortchef Landwirtschaft |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Die Kommission wählt alle 4 Jahre ihren Präsidenten selbst. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats kann, muss aber nicht als Präsident gewählt werden. |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | Normalerweise keine. Sollten Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen aus der Kommission bestimmt werden, unterstehen diese der Kommission. |
| Aktuariat | Das Aktuariat wird durch das Personal der Gemeindekanzlei wahrgenommen. Wird das Protokoll von einem Mitglied der Kommission ausgefertigt, wird diesem der Aufwand entsprechend der Sitzungszeit gesondert vergütet. |
| Zuständigkeiten | Der Landwirtschaftskommission obliegen <ol style="list-style-type: none">a. Vertretung einzelner fachspezifischer Anliegen der Landwirtschaft.b. Planung, Budgetierung und Unterhalt der Flurstrassen.c. Sicherstellung der Themen im Interesse der Landwirte und der Bevölkerung für eine nachhaltige Landschaftspflege.d. Behandlung von Gesuchen betr. z.B. Raumplanung, Nutzungsordnunge. Begleitung Unterhalt Drainagen-Leitungsnetz.f. Begleitung Unterhalt Bach- und Ufergehölz.g. Bei andauernder Trockenheit Koordination und Aufsicht der Bewässerung der landwirtschaftlichen Grundstücke (sofern nötig)h. Vernehmlassungen bei Projekten im Interesse der Landwirtschaft.i. nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihr der Gemeinderat im Rahmen des übergeordneten Rechts zuweist. |
| Finanzielle Befugnisse | Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze. |
| Unterschriftskompetenz | Keine |
| Besonderes | Die Mitglieder der Landwirtschaftskommission müssen nicht aus der Landwirtschaft stammen, sollten aber zu den Themen der Kommissionszuständigkeit einen Bezug haben. Zudem handelt es sich bei der Landwirtschaftskommission um eine ständige Kommission. |



6. Ortsbürgerkommission

| | |
|--------------------------|---|
| Anzahl Mitglieder | 5-7 |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Die Kommission konstituiert sich selbst. |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | Normalerweise keine. Sollten Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen aus der Kommission bestimmt werden, unterstehen diese der Kommission. |
| Sekretariat | Ernanntes Mitglied |
| Zuständigkeiten | <p>Kontrolle über den Wald, die Waldhütte und weitere Grundstücke die sich im Besitz der Ortsbürger befinden, sowie über die Fischenz.</p> <p>Beratung des Gemeinderates zu den gemäss § 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden zugewiesenen Aufgaben der Erhaltung und der guten Verwaltung des Vermögens der Ortsbürgergemeinden.</p> <p>Erstellen des Budgetvorschlages zuhanden des Gemeinderates.</p> <p>Organisation der Ortsbürgergemeindeversammlung.</p> <p>Organisation und Durchführung eines jährlichen Frondiensttages zu Gunsten der Allgemeinheit sowie ein Herbstausflug der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger.</p> <p>Organisation des Weihnachtsbaumverkaufes an die Bevölkerung.</p> <p>Durchführen von weiteren Anlässen, die dem Leitbild entsprechen.</p> <p>Organisation und Durchführung der öffentlichen Waldbereisung alle zwei Jahre.</p> <p>Teilnahme einer Delegation am Waldarbeitstag mit dem Kreisförster.</p> <p>Besuch von Versammlungen und Anlässen, die im Interesse der Ortsbürgergemeinde liegen (z.B. Waldwirtschaftsverband, Argo-Holz, Aarg. Ortsbürgerverband und weitere).</p> <p>Die Ortsbürgerkommission nimmt zu allen Geschäften der Ortsbürgergemeinde Stellung, welche in die Entscheidungskompetenz der Ortsbürgergemeindeversammlung oder des Gemeinderates fallen.</p> |



| | |
|------------------------|--|
| Finanzielle Befugnisse | <p>Die Ortsbürgerkommission verfügt über ein Kompetenzgeld von CHF 2'000.00 pro Jahr. Innerhalb dieses Rahmens kann sie Einzelausgaben von maximal CHF 500.00 selbständig tätigen. Der Gemeinderat ist hierüber zu informieren.</p> <p>Die Ortsbürgerkommission nimmt zuhanden des Gemeinderates zur jeweiligen Jahresrechnung Stellung.</p> |
| Unterschriftkompetenz | Keine |
| Besonderes | Siehe auch separates Pflichtenheft. Zudem handelt es sich bei der Ortsbürgerkommission um eine ständige Kommission. |



7. Planungskommission (zeitlich beschränkter Einsatz)

| | |
|--------------------------|---|
| Anzahl Mitglieder | Arbeitsgruppe (AG) Siedlung: 4-8 AG Kulturland: 4-8 Ergänzt mit einem Planungsbüro |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Ressortvorsteher |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | keine |
| Sekretariat | Kanzlei |
| Zuständigkeiten | Die Arbeitsgruppen der Planungskommission Siedlung und Landschaft erarbeitet die neuen Bau- und Nutzungsordnung, bis diese rechtskräftig ist. |
| Finanzielle Befugnisse | keine |
| Unterschriftkompetenz | Präsident und oder bei Verfügungen Gemeindeammann und Gemeindevorschreiber |
| Besonderes | Die Arbeitsgruppen Siedlung und Kulturland werden nach Abschluss der Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung aufgelöst. |



8. Verkehrskommission

| | |
|--------------------------|--|
| Anzahl Mitglieder | 4-8, bei Bedarf wird ein Planungsbüro eingeschaltet |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Ressortvorsteher |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | keine |
| Sekretariat | Ernanntes Mitglied |
| Zuständigkeiten | Die Verkehrskommission befasst sich zur Hauptsache mit dem geplanten Grenzübergang, vertritt in der Lösungserarbeitung die Interessen der Koblenzer Bevölkerung und bringt diese in die verschiedenen Gremien ein. |
| Finanzielle Befugnisse | Die Kommission verfügt über die durch den Gemeinderat gesprochenen Mittel. Im Rahmen der bewilligten Mittel können namentlich Dritte zur Behandlung des Geschäfts beigezogen werden. |
| Unterschriftkompetenz | Präsident und oder bei Verfügungen Gemeindeammann und Gemeindeschreiber |
| Besonderes | Die Verkehrskommission ist zeitgebunden und wird nach Erarbeitung der Zoll-Übergangslösung aufgelöst |



9. Werkkommission

| | |
|--------------------------|---|
| Anzahl Mitglieder | 4 inkl. Ingenieur |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderats |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Die Kommission konstituiert sich selbst. |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | Keine |
| Sekretariat | Ingenieurbüro |
| Zuständigkeiten | <p>Die Werkkommission</p> <p>bearbeitet jährlich die koordinierte Sanierungsplanung (Wasser, Kanalisation, Strassen, Strassenlampen, neu: Energie);</p> <p>stellt sicher, dass Projekte gemäss der koordinierten Sanierungsplanung kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden;</p> <p>bereitet alle Geschäfte für Beschlussfähigkeit in Gemeinderat auf;</p> <p>berät den Gemeinderat in werktechnischen Elementen;</p> <p>Abgrenzung zu Erschliessungskommission: Alle Arbeiten, welche auf Basis des koordinierten Werkplanes ausgeführt werden, werden durch die Werkkommission behandelt, sofern es sich nicht um eine Neu-Erschliessung eines Gebietes handelt.</p> |
| Finanzielle Befugnisse | Verwendung der mit dem Budget oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel bis zu einer durch den Gemeinderat festzulegenden Grenze. |
| Unterschriftkompetenz | Präsident und oder bei Verfügungen Gemeindeammann und Gemeindevorschreiber. |
| Besonderes | -- |



10. Redaktionskommission

| | |
|--------------------------|--|
| Anzahl Mitglieder | 7-12 |
| Mitglied von Amtes wegen | Zuständiges Mitglied des Gemeinderates |
| Wahlorgan und -verfahren | Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder auf Antrag der Kommissionen mit einfachem Mehr |
| Präsidium | Zuständiges Mitglied des Gemeinderates |
| Übergeordnete Stelle | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stelle | Keine |
| Sekretariat | Mitglied der Kanzlei |
| Zuständigkeiten | <p>Die Kommission schreibt, bebildert und produziert 2 -monatlich die Aare-Rhy-Post im Auftrag des Gemeinderats. Inhaltlich soll sich das Produkt vor allem vorwärts orientieren. Artikel sollen in die Zukunft gerichtet sein und so den Lesern eine Teilnahme an Anlässen in Schule, Vereinen und Gemeinde und Umgebung ermöglichen.</p> <p>Das neue Produkt soll verschiedene Bedürfnisse befriedigen (Liste nicht abschliessend). Es soll:</p> <ul style="list-style-type: none">• Dem Gemeinderat und der Verwaltung als Informationskanal für offizielle Informationen an die Bevölkerung dienen• Den Koblenzer Vereinen (inkl. Kirchen) als direkter regelmässiger Kanal für Projekte/Anlässe usw. für die Gesamtbevölkerung von Koblenz zur Verfügung stehen• Der Koblenzer Bevölkerung die eigene Primarschule näherbringen und gleichzeitig einen Einblick in den modernen schulischen Alltag von Koblenz anbieten• Der Koblenzer Bevölkerung das eigene Gewerbe näherbringen und vorstellen• Das Verständnis für das heutige wie historische Koblenz wecken und erhalten <p>Die besondere Situation des Dorfes Koblenz als europäischer Verkehrsknotenpunkt sichtbar machen</p> |
| Finanzielle Befugnisse | Verwendung der im Budget bewilligten Mittel. |
| Unterschriftkompetenz | Präsident oder Gemeindeammann und Gemeindeschreiberin |
| Besonderes | Für die Redaktion gilt das Konzept «Neugestaltung Infoblatt». |